

18.04.2023
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

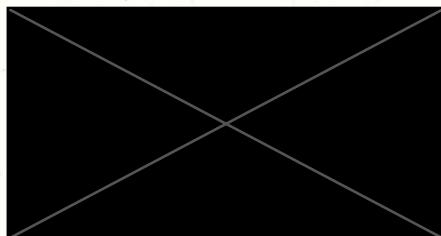
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 076-SFR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs...SFR 1 ÖR 1 ZR...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...Aug. '23.....die Examensklausuren schreiben werde.



A - GUTÄCHTEN

Zu prüfen ist, ob gegen die drei Beschuldigten Alex Kiefer (Fortsatz „A“), Michael Wieser (Fortsatz „M“) sowie Walter Wagner (Fortsatz „W“) ein für die Erledigung einer Anklage hinreichender Tatvorwurf vorliegt (§§170 I, 208 StPO). Dies setzt voraus, dass nach dem Stand der Ermittlungen aufgrund unter Zugrundeliegung gerichtlich voll verwertbarer Beweismittel eine Verurteilung überwiegend wahrscheinlich erscheint.

A. Geschehen im Supermarkt

Wenn Sie zum Urteilsschiff
herreisen, dann bitte wichtig:
Der Verdacht eines Raubes
scheidet mangels Wegnahme aus.

Auskönn:

„Ziemlich“ stark,
da sehr treffend
v. richtig sofort auf
den absch. Punkt kommend.

I. Da nach übereinstimmender Aussage der Zeuginnen Heider (Fortsatz „H“) und Sutter (Fortsatz „S“) der Kassenautomat den Zugriff auf das Geld erst dann erlaubt wenn ein PIN-Code eingegeben wird wahr der Gewahrsamswechsel am Geld sowohl nach der Opfervorstellung, als auch nach dem objektiven Tatgeschehen von einer Mit-wirkungshandlung des Gewahrsamshabers abhängt. Somit liegt nach allen herza v. getretenen Ansichten jedenfalls ein tatbestands-ausschließendes Einverständnis in den Gewahrsamswechsel vor. Die Beschuldigten A und W. haben sich nicht nach §§248 I, 250 II Nr. 1, 25 II StGB* verdächtig gemacht.

* Nicht weiter bezeichnete §§ sind solche des StGB.

zu b. am:
Verbrechen - aber so
wird es schwieriger in
d. Darstellung.

II A und W könnten sich nach §§ 253 I, II,
255, 250 II Nr. 1, 25 II Strafverjährung
gemacht haben, wenn der A auf Grundlage
eines gemeinsamen Tatplanes der H eine
Waffe an den Kopf hielt und beschrieb veran-
lasste, dass die Kasse geöffnet von S
geöffnet wurde und dem A 7.000 €
Bar Geld übergeben wurden.

1. Tatbestand

a) Ausführungskundlungen des A

aa) A musste mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gedroht haben. Dies ist das zumindest konkretende in Aussicht stellen eines häufigen Übels für ~~des~~ die körperliche Integrität einer Person oder deren Überleben.

Die beiden Bestürzter Der Beschuldigte A hat sie bei seiner nichtbaren Kenntnis dahingehend eingelassen, dass er der H die Waffe ~~an den Kopf hielt~~ gemäß des zuvor gefassten Planes ~~aus~~ einsetzte, indem er diese auf die Kassiererin richtete.

(verwertbar
ab. § 5.3?)

Seine Aussagen werden bestätigt durch die Einlassung des W, dass dies (zumindest) der zuvor gefasste Tatplan gewesen sei. Zudem werden sie bestätigt durch die Angaben der Zeuginnen H und S, ~~die~~ A ^{der H} (als solche wird obenhin) schildern, wie A ~~die~~ die Schreckschusswaffe

④ Die Zeuginnen sowie der Zeuge Müller (Forken „M“) haben den A alleamt bei einer Gegenüberstellung als den Täter identifiziert.

OK aufgrund der Klarheit
Beweislage - in anderen Fällen
würden Sie "mehr"
würdigen müssen.

zufrieden ✓ §254 StPO
Protokoll ✓

④ Auch §252 StPO steht bei
Beschuldigten nicht entgegen.

gut
(Inhalt +
Gedankenführung)

Wenden Sie sich die
aktuelle Gesetzesfassung an, es
sei denn, es dem Bedenken-Vk
zeigt sich etwas anderes.

an den Kopf hiebt und dadurch Nachdruck zum
Ausdruck brachte, er werde dies bemerken, wenn
man das Geld in der Kasse nach heraus gebe. ④
gedeckt wird dies durch die beim A sichergestellte
Waffe sowie die Motorradnöte.

Die Einlassung des A ist wegen der Übereinstimmung
mit den sonstigen Beweismitteln auch als glaubhaft
anzusehen.

Schlifflich müssen die Beweismittel auch bestätigt
sein.

Die Einlassung des A ~~muss~~ konnte sich durch die
Zeugenbefragung des Untersuchungsrichter/Haftrichters
in die Hauptverhandlung einführen lassen. §250 S.1
StPO verbietet die Vernehmung von Zeugen vom sog.
Hörersagen nicht. In Bezug auf die Beteiligung des
W ~~lässt~~ sich die Aussage auch nach §254 StPO
hier vorliegend nach §254 I StPO das richterlich
^(§25) Protokoll über die geständige Einlassung verlesen werden.
Nach ständiger Rechtsprechung sind derartige Protokolle
auch im Hinblick auf Mitangehörige verwertbar. Indes
muss das Protokoll über die Vernehmung ordnungsgemäß
zustande gekommen sein, was voraussetzt,
dass bei der Vernehmung die Rechte des Beschuldigten
gewahrt werden. Es ist daher fraglich, ob dem
Beschuldigten vor seiner Vernehmung ein Pfeffervertreiber
an bestellen gewesen wäre. Nicht anwendbar ~~ist~~
ist insoweit §§141 II Nr.1, 141a S.1 StPO u.F.

Anmerkung: Im vorl. Fall wurde § 141 II Nr. 1 StPO verstoßen.

Wenn die Polizei die Beweise vernachlässigt hätte, hätte aufgrund des „Verstoßes“ auf § 141 I StPO

beim Anhören ist § 141 I StPO vorgelegen, so dass die PB die vernachlässigen könnten.

Beschr. Wägungen vernachlässigen müsste, da es § 141 a StPO greift hier nicht, da es brausenkt, dass der Anhören nach § 141 I StPO nicht dem Beschuldigten festgestellt wurde. \Rightarrow von diesem Hinweis ausgenutzt, die Vernachlässigung als mittlerwichtliche Verhinderung als vernachlässigt anzuwenden

Die Norm zentral für die Einhaltung eines rechtsstaatlichen Verfahrens und gerade unabhängig vom Antrag der Beschuldigten ist, könnten sie auf diese auch nicht vorheramt verzichten.

\rightarrow Folge: keine Verletzbarkeit nach § 254 StPO, wohl aber staatl. Verteilung des vernachlässigenden Richters

zut

Verhinderung

Nach § 141 III 4 StPO a. F. ist dem Beschuldigten von Stmts wegen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Pflichtverteidiger zu bestellen oder wenn dies zur Aufgrund der Bedeutung der Vernehmung geboten erscheint. Vorliegend ergibt sich ein Fall der notwendigen Verteidigung aus § 140 I Nr. 1, II StPO. Wegen der Bedeutung des Freiheitsentzuges zu den Freiheitsrechten des Beschuldigten erscheint bei der Entscheidung über die Untersuchungshaft im Maßstab auf Art. 2 II 156 GG grundsätzlich immer die Anwerbung eines Pflichtverteidigers geboten. Vorliegend hatte sich der A am Sozialt noch nicht zur Sache eingelassen, sodass seine Angaben für die Anwerbung eines Anwaltes auch von zentraler Bedeutung waren.

Fraglich ist jedoch, ob der unterlassenen Pflichtverteidigerbestellung ein deart schadbegleitendes Gewicht zukommt, dass daraus ein Beweisverwertungsverbot folgt. Dies ist bei Verfahrensrechtsverstößen, wie sich aus einem Urteilschluss zu § 136a III 2 StPO folgen lässt, nur in Ausnahmefällen der Fall. Neben dem Schutzbereich der verletzten Verfahrensnorm zum Schutz der Rechte des Beschuldigten setzt dies auch voraus, dass das Interesse des Beschuldigten das staatliche Interesse an der Wahrheitsermittlung und der Effektivität der Strafverfolgung überwiegt. Vorliegend lässt sich aus der Tatsache, dass beide Beschuldigten angeben, keinen Verteidiger zu benötigen, folgern, dass die Beschuldigtenrechte nicht schwer betroffen sind.

Auch wurden beide ordnungsgemäß über ihr Schwigerecht nach § 136 II § 106 IZ StPO belehrt, sodass ihnen die Selbstbefestigungsfreiheit vor Augen geführt wurde. Schließlich wiegt des staatliche Strafverfolgungsinteresse im Hinblick auf die Schwere der im Rechte stehende Straftaten schwer. Somit überwiegen die Beschuldigten-Interessen vorliegen nicht. Die gesteckte Entlassung ist verwirkt.

jut

gleiches gilt für die erfolgte Gegenüberstellung, da § 141a S.1 StPO auch hier Anwendung findet.

A hat mit einer Gefahr für das Leben der H gedroht.

bb) Die Über Eingabe des Codes durch die S sowie die Übergabe des Geldes stellen eine ~~unmittelbar~~ unmittelbar vermögensmindernde Handlung und damit eine Vermögensverfügung dar. Dass die Person der bedrohten sowie die Person der Verfügenden müssen nicht identisch sein. Es reicht nach ständiger Rechtsprechung aus, dass der Täter sich die Sogge um das und Leben einer anderen Person zu Nutze macht, um die Vermögensverfügung herbei zu führen.

Sowohl H als auch S stehen im Dreier des Supermarktbetreibers, ~~sodass sie fiktiv~~ von diesem die Zugriffsmöglichkeit auf die

Kasse eingeräumt bekommen haben.

- cc) Da der A das Geld erlangte ist dem Supermarktbetreiber auch ein konkreter Vermögensschaden dadurch entstanden, dass er seine unmittelbare Verfolgungsmöglichkeit am diesem Geld verlor.
- dd) A handelte auch im Wissen aller objektiven Umstände und mit Wollen zur Erfüllung der gesuchten Tatmerkmale, also vorsätzlich (§15). Zudem handelt er in der Absicht objektiv rechtswidriger Bereicherung, da es ~~nicht~~ gänzlich angesetzt, von dem Geld Folgen für sich laufen zu wollen.

b) Zuordnung der Tathandlungen zu W (§25 II)

Diese Handlungen müssten dem W auch zugeschrieben sein, was voraussetzt, dass A und W einen gemeinsamen Tatplan gefestigt haben und W bereits unmittelbar zur Tatausführung angesetzt haben.

Das ist nicht die unbeteiligende Vor. für die MT.

A und W haben nach ihren eigenen glaubhaften Angaben den Entschluss gefestigt, ~~denn~~ durch die Verhaltung von Schreckschusswaffen Geld zu erbeuten. Somit haben sie einen Tatplan gefestigt, auf dessen Grundlage der W die Tat auch für sich als seine eigene wollte, da eine gleiche-

richtige Tatanschlag in Absicht genommen wurde.

W musste auch in das strafbare Stadium des Geschehens eingetreten sein, was zumindest voraussetzt, dass er die Tat nicht vor Eintritt in das strafbare Stadium des Versuches verlassen und den gemeinsamen Tatplan aufgegeben hat. Dann aber vor Eintritt in das Versuchsstadium gilt der enge Strafzeitbegrenzung nach § 24 II St mit seinen engen Voraussetzungen nicht. In diesem Fall bleibt Ws eine Strafbarkeit nach § 30 II.

[stelle Beweisdienst
unwahrscheinlich]

jetzt wird es leider
nun logisch: Sie prüfen
noch auf, ob 25 II
vorliegt
(→ Sie bewegen sich nahe
am Zielschluss)

* war für ausreichend?
Hier ist nicht mehr
jeweils klar, was Sie prüken.

Richter: Dies gehört
aber nach oben in den
rechten Maßstab und wäre
Ihre Prüfung in eine ganz andere
Richtung gelenkt.

Nach der sog. Gesamtbetrachtung treten alle Mitter in das Stadium des Versuches ein, wenn nur einer von ihnen zum Versuch ansetzt, also die Schwelle zum „jetzt geht's los“ überschreitet und den Tatfolg nach seiner Vorstellung unmittelbar herbei führt. Das setzt voraus, dass ist wieder der Fall, der A die Tat ausgeführt hat.

Fraglich ist, ob es ausreichend ist, dass W zuvor den Supermarkt verlassen hat. Dagegen spricht, dass er durch die Fassung des Tatplanes bereits die Grundlage für die Ausdehnung nach § 25 II gelegt hat. Auch kommt in § 24 II zum Ausdruck, dass zu einem späteren Zeitpunkt die reine Distanzierung vom Tatgeschehen nicht ausreichend ist.

Jedoch grundsätzlich bleibt der Täter daher strafbar, wenn er die Tat vor dem Versuchs-

☞ Insbesondere wurde die von ihm mitgebrachte Waffe nicht eingesetzt.

✓ beginn aufgibt, jedoch seine Tatbeiträge dennoch kausal werden. Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass die Tatbeiträge des W gerade nicht kausal geworden sind. Es wurde ~~wie~~ von ihm auch im Vorbereitungskreis kein Tatbeitrag erbracht. In diesen Fällen wird der Unrechtsgehalt der Fassung des Tatplanes bereits durch § 20 II abgedeckt.

- doch:
- ~~Re~~ Idee
 - Tatplan
 - Einsatz Waffe

Somit sprechen die besseren Argumente dafür, dass die Aufgabe des Tatplanes vorliegen (ausnahmsweise) Ansicht, um vor dem Versuchsbeginn durch den A. die Zuordnung auf der Grundlage von § 25 II zu unterbrechen.

Zwischenergebnis: W hat sich nicht nach §§ 253, 255, 250 I Nr. 1 lit. b, II Nr. 1 ~~verdächtig~~ gemacht

2. A könnte die Qualifikationen des § 250 I Nr. 1 lit. b, II Nr. 1 erfüllt haben.

a) Hierzu müsste er zur Ausführung des Raubes eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet haben (Abs. 2 Nr. 1). Waffen sind solche Gegenstände die nach der Verkehrssicherung aufgrund ihrer Bestimmung gemäß Uwendung dazu gedacht sind körperliche Verletzungen zu verursachen. Da es sich vorliegend lediglich um einen Schreckstahlversuch

Waffe handelt ~~hierbei die Richtung des Gegen~~
~~Stützes nicht mitgeteilt wird~~ ist diese nicht
die Einordnung als Waffe erfüllt. Jedoch
setzt nach ständiger Rechtsprechung des BGH
~~Jedenfalls ob es sich~~ die Einordnung des Tat-
mittels ist. Nr. 1 eine objektive Gefährlich-
keit voraus. Dies gilt jedoch auch für die Einordnung
als gefährliches Werkzeug, da dieses vorliegend
nicht zu Gewaltanwendung sondern zur Richtung
geeignet ist. Daraus fehlt es vorliegend, da die
Schreckschusswaffe falsch geladen war, sodass sie
beim Abfeuern sofort blockiert hätte §250II
Nr. 1 ist somit nicht erfüllt.

OK ✓

b) Aus den gleichen Gründen ist §250I Nr. 1 nicht
a) nicht erfüllt.

c) Somit müsste es sich um ein sonstiges Mittel
handeln, das A mißgeföhrt hat, um den
Widerstand einer Person zu brechen. Aus dem
systematischen Vergleich zu §250I Nr. 1 ist a)
sobald IV ergibt sich, dass Schußwaffen vom
Anwendung

OK

b) Da die Handlungen des W dem A auf der
Grundlage des §25II nicht zurechenbar sind
und die geladene, also objektiv gefährliche
Schreckschusswaffe des W in der gewöhnlichen
Lag ~~war~~ ~~da~~, der A diese also nicht führt
der A keine Waff bei sich. Zudem fehlt ihm

jedenfalls der Bezug auf die objektive Gefährlichkeit.

- ✓ 3) Sonst müsste es sich bei der von A gehaltenen Schreckschusspraktik um einen sozialen gefährlichen Gegenstand iSd. § 250 I Nr. 1 lit. b. Wie sich aus dem systematischen Umkehrschluss zu § 250 I Nr. 1 lit. a sowie II ergibt, kommt es iR.d. lit. b gerade nicht auf die objektive Gefährlichkeit an.

3. IV. A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

- ✓ 4. III. Er hat sich nach §§ 253, 255, 250 I Nr. 1 lit. b verdeckt gemacht.

5.

zu Abau:

Welches Delikt
prägen Sie?

III. W hat sich mit dem A eine von dem gemeinsamen Willen getragene Verbreitung Einführung getroffen, den Supermarkt zu überfallen, indem durch Verteilen einer Waffe einer Schreckenswaffe die Herausgabe von Geld erzwungen werden sollte. Hierbei war eine mittätschichtliche Tatbegehung beabsichtigt. Bei der geplanten Tat handelt es sich nach § 121 um ein Verbrechen. Sonst hat er sich verabredet, ein Verbrechen zu begehen und sich somit nach § 30 I straffer gemacht.

B. Geschehen bei der Festnahme des A1

I. M. konnte sich ~~stecken~~ nach §§ 223 I, 226 I Nr. 2 AII. 2 verdeckt gemacht haben, indem er ~~diesen~~ gegen das Knie trat und der dem PHK Dorr gegen das Knie trat, sodass dieser durch eine Auswurfbewegung sich einen Riss der Kniegelenkkontraktur erzeugt und infolge einer Operation nun ein dauerhaft verstieftes Bein hat.

1. Hierzu müsste der den PHK Dorr an der Gesundheit gesetzlich oder körperlich misshandelt haben. A1 hat dem PHK Dorr (ferten „P“) gegen das Knie getreten. Hierdurch wurde kausal der Kniestreckriss verursacht. Dabei handelt es sich um einen körperlich vom Normalzustand abweichenden pathologischen Zustand. Außerdem stellt jedenfalls der Tritt gegen das Knie eine Handlung dar, die geeignet ist, das körperliche Leibesleid des P erheblich zu beeinträchtigen, sodass auch eine Misshandlung vorliegt. Der Tatbestand des § 223 I ist damit unabhängig von der objektiven Zuordnung.

Da M den Tritt zumindest vorsätzlich ausführte, ist zumindest die körperliche Misshandlung vom Vorsatz des M umfasst, sodass § 223 I anwendbar davon, ob der Kniestreckriss zuordnbar ist (dazu unten).

*) Dies lässt sich durch die übereinstimmenden Zeugenaussagen der PBen beweisen.

erfüllt ist.

2. Es müsste zudem § 226 I erfüllt sein.

Eben erscheint es
zweckgerecht, alleine auf
das Knie einzutreten.

gut begründet,
umsetzbar

a) Bei dem Bein handelt es sich um ein nach außen erkennbares Körperteil mit eigenständiger Körperfunktion und damit um ein Glied i.S.d. Nr. 2. Das Bein ist ~~bei~~ für das Laufen von großer Bedeutung und somit auch ein wichtiges Glied.

Es diente für den D auch nicht mehr zu gebrauchen sein. Dies setzt keine völlige Abtrennung des Gliedes voraus. Es müssen aber die wesentlichen Funktionen des Gliedes derart beeinträchtigt sein, dass das Glied seine Gebrauchsfähigkeit verliert. Ein völliger Funktionsverlust ist dabei nicht erforderlich. Es ist Gertend durch weckende Betrachtung zu ermitteln, ob das Glied unbrauchbar ist. ~~Dies~~ setzt vorliegend die Ausrüttung des Beines von maßgeblicher Bedeutung für das selbstständige Laufen. Ohne diese Funktion kann ein Mensch höchstens noch Humpeln. Eine flüssige Fortbewegung ist nicht mehr möglich. Damit ist die Hauptfunktion des Beines derart stark beeinträchtigt, dass dieses bei weckender Betrachtung als unbrauchbar anzusehen ist.

b) Es müsste auch der Gefahrenspezifische Zusammenhang gegeben sein. Die in der Körperverletzung handelnde Gefahr muss sich somit

um Körperverletzungserfolg realisiert haben.
~~Dies setzt voraus, dass der~~

Die Ausweichbewegung des D war durch den
Tritt gegen das Knie bedingt. Sie stellt damit
hun die Zurechnung unterbrechendes Dezidua-
tothen des Opfers dar, da die Rasche dieser
Handlung vom Täter unmittelbar gedetet wurde
und das Opferverhalten auch nicht als groß
fahrlässig anzusehen ist.

Zudem handelt es sich bei der Vorstädigung doch
drose noch um einen Umstand, der derart selten
ist, dass er außerhalb jeder Lebens-
erfahrung liegt, sodass der M schließt nicht
damit rechnen musste.

Auch die Tatsache, dass die Knieverstaufung auf
eine chirurgische Entscheidung zur Behandlung des
Schwurisses zurück geht, ist dem M noch
anzuhören, der diese Entscheidung aus ärztlicher
Sicht wegen der Schwere der Verletzung geboten
war. Somit realisierte sich in der OP nach dem
Von Beschuldigten gesetzte Risiko
Schließlich

gut

Die schwere Folge ist dem M also anzuhören.

c) Die schwere Folge berücksichtigt auch auf der Jahrzehntigen Aufmerksamkeit der gebotenen Sorgfalt, der Schutzrechteverletzung besticht und die sowie der Risikosammlung bestehen, somit handelt M auch fahrlässig (§18).

3. M hat sich nach §§223I, 226 INr. 2 Art. 2 Verdächtig gemacht

M kannte sich doch den Trip

4. M konnte jedoch im Zustand verminderter Schlechtfähigkeit gehandelt haben, sodass die Strafmilderungsmöglichkeit des §21 eingreifen würde.

Diese Prüfung gehört (eigentlich) nicht in das mut-rechte, Gutsachen (da nur Bedeutung f. Strafzumessung)

Dies geht voraus, dass der M in der Fähigkeit des Unrechts der Tat einzusehen oder nach dieser Fähigkeit zu handeln erheblich vermindert war. Seine Alkoholisierung könnte eine tiefgreifende Bewusstseinstorung darstellen. Aller Regelmäßig ist bei Verbrechen nach §12 I (wie hier) von einer vermindernden Steuerungsfähigkeit ab einer Blutalkoholkonzentration (BtK) von 2,2% auszugehen. Zum Entnahmzeitpunkt um 0:40 des 07.12.2017 hatte der M einen Provinzwert von 1,8%. Zu seinen Gunsten ist ein Abbruch von 0,2% pro Stunde (ohne Resorptionsphase)

sowie ein Sicherheitszuschlag von weiteren
0,2% bei der Rückrechnung anzunehmen.

(gegen 21:40)

Damit hatte der M zur Tatzeit Lernen BAK
von 2,6%, so dass mangels anderer
ersichtlicher psychosozialer Faktoren (wie
Alkoholgewöhnung oder blosser Ausspruch), die
für eine Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit
sprechen, von verminderter Schulfähigkeit
auszugehen ist.

(✓)

5. M hat sich nach §§ 221 I, 226 I Nr. 2 Alt. 2,
21 Verdächtig gemacht.

II. M konnte sich durch den Tritt auch nach
§ 113 I, II Nr. 2 Alt. 2, III. Verdächtig
gemacht haben

1. D ist ein Amtsträger, der zur Vollstreckung
von Gesetzen und Rechtsverordnungen
berufen ist und mit der Festnahme des M
nach § 117 IFStPO eine Diensthandlung vor-
nahm. Der Tritt war darauf gerichtet, die
Wirkung der Diensthandlung zumindest
abzuschwächen. D handelt auch vorsätzlich
(§ 15).

✓

2. Die Diensthandlung war auch objektiv recht-
mitigell (§ 117) des M wegen der Angaben des
Tg. Müller, der im Tatamfeld des Supermarkts

Bei Personen geschehen hatte der Beteiligung an einer räuberischen Erpressung objektiv Verdächtig war und ein Hinweisen die Gefahr von Beweismittelverlusten begründet hatte, so dass die Mauschulungen von §127 II StPO verlagen.

SK

4. Strafamnestie

Es handelt sich um einen Fall des §113 II 2 Nr. 2 Alt. 2 handelt, ~~dass~~ Eine schwere Gesundheitsverletzung liegt jedenfalls vor. Aus fachlicher Sicht wäre zu erwägen ob der Regelcharakter des Nr. 2 im vorliegenden Fall wegen der Alkoholsernung des M entfällt. Gedenkt Allerdings stellt Nr. 2 auf die Schwere der Verletzungsfolge ab, so dass dies entgegen steht.

Hierfür ist eine umfassende Kenntnung aller Täter- & Tatbezogenen Merkmale erforderlich.

Auch dies ist
nur nat.-rechtl.
Gutachten (v. auch sonst,
wenn es nicht ganz
ausnahmsweise etwa Feste
h. sachl. Zust. o. l. Fluchtgefahr
darauf ankommt) nicht
zu prüfen.

III. Schließl. stellt der Tritt gegen das Knie auch einen tatsächlichen Angriff auf den D bei der Verhahnung während dieser dienstlich handelte dar und begründet somit auch einen Tatverdacht nach §114 I, III, 113 II 2 Nr. 2.

C. Ankauf der Felgen

I. Der A beweite sich indem er dem Dorbau 50 € für den Ankauf von Felgen anzahlt und eine der Felgen zu seiner Oma bringen ließ nach § 259 I verdächtig gemacht werden.

Dass die Felgen aus ~~der rechtswidrigen~~ von einem anderen gestohlen wurden bzw. durch eine rechtswidrige Tat, die gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, ~~stammen~~, lässt sich durch die Spurenzeichen beweisen. ~~Die Spuren des Diebstahlten~~

A musste diese ~~den~~ verschafft bzw. angekauft haben, wobei der Ankauf einen Unterpunkt des Verschaffens darstellt. Maßgeblich ist die Erlangung der Verfügungsgewalt durch den Täter. Das schuldrechtliche Geschäft ist nicht von Bedeutung.

Der A gibt an, er habe den Dorbau veranlasst, einen ~~Felgen~~ zu seiner Oma zu bringen. Bei dieser wurde der Felgen auch tatsächlich beschlagnahmt. At

Vermietan

Zu diesem Zeitpunkt hätte A jedoch noch keinerlei eigene Verfügungsgewalt über die Reifen. Somit fehlt es an der Vollendung.

wicht

II. A hat sich nach § 258 I, III, 2, 22, 23 I

verdächtig gemacht, der jedenfalls die
Bitte den ~~Reifen~~ zu seiner Oma zu
bringen sowie die Abzahlung von 10 €
aus seiner Sicht nach Durchrechnung
verforderten, da er die ~~Reifen noch~~
~~Felgen noch bezahlen musste und~~
~~da eine Felge noch tatsächlich abholen~~
musste.



D. Zusammenfassung und Konkurrenz

-- A hat sich verdächtig gemacht nach §§ 253, 255,
250 I Nr. 1 lit. b

-- W hat sich verdächtig gemacht nach § 30 II

-- M hat sich verdächtig gemacht nach §§ 223 I,
226 I, M3 I, II 2 Nr. 2 Alt. 2, M4 I, IV.

verhältnis

In Bezug auf M stehen alle delikte in weiterlicher
Tatentheit (§ 52 I). §§ M3 sowie M4 bleiben
üblichander bestehen, da sie unterschiedliche
Rechtsgrundsätze schützen. Ebenso § 226 da ein
weitergehen der Urhebtsgehalt unwahrscheinlich
wurde.

B- Gutachten

2. Die Sachen sind nach § 2 I 1 StPO J alle verbunden.

1. Gegen alle Beschuldigten ist Anklage zu erheben (§ 170 I StPO)

3. Zuständigkeit

zu befreien

a) Da es sich um Verbrechen hinsichtlich des A und des M handelt, ist das Schöffengericht am Amtsgericht sachlich zuständig (§§ 24 I 1 Nr. 2, 25, 28 GlG), wobei wegen der Unvorbestraftheit nicht davon auszugehen ist, dass eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Jahren angewendet wird. Aus § 2 I StPO ergibt sich die sachliche Zuständigkeit für W.

b) Örtlich ist das Amtsgericht Ravensberg zuständig (§ 7 I StPO).

4. Verfahrensbezogene Anträge an das zuständige Gericht

a) Haftfortdauer

Der Haftpräfekturtermin nach § 121 I StPO ist bereits am 07.06.2018 abgelaufen, sodass hier durch das OLG schließlich eine Entscheidung über die Haftfortdauer zu beantragen ist (§ 122 I StPO). Fraglich ist Andernfalls ist der Haftbefehl aufzuheben (§ 121 I StPO).

Sie selbst müssen die Ver. des § 121 StPO nach prüfen.

Fraglich ist daher, ob die Voraussetzungen mit der Anklage geht die Zuständigkeit auf den für die Hauptverhandlung zuständige Gericht über (§207 IV StPO).

a) Fraglich ist, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls jeweils noch vorliegen.

Ein dringender Tatverdacht (d.h. eine hohe Beurteilungswahrscheinlichkeit) liegt im Bezug auf alle drei Beschuldigten vor.

In Bezug auf den Besch. C ist die Haft jedoch unverhältnismäßig im Abzweig der geringen Haftstrafe. ~~Zudem~~ zu erwarten den Strafe.

Zudem liegt keine Fluchtgefahr nach § 112 II Nr. 2 StPO vor, weil ein Entziehung vom Strafgefangen mangels ausreichenden Fluchtanreizes nicht zu erwarten ist.

(folgerichtig)

jetzt

Verhältnis missbraucht
im Auftrag der
massiven Verstöße gegen den
Beschleierungsprinzip ???

In Bezug auf A und M ist die Annahme von Fluchtgefahr jeweils begründet. Insbesondere der A hat einen hohen Fluchtanreiz, da ihn mehr als drei Jahre Haftstrafe erwarten. Im Übrigen sind beide Beschuldigten schwerer ohne feste Arbeit und auch sonst familiär nicht eingebunden. ~~Möglich~~ Zweitwohnung ~~Adressen~~ sind aus der Akte nicht ersichtlich. Zudem versucht sich der M zuvor schon seiner Festnahme zu entziehen.

Norm?

Nicht
überzeugend

bb) Es ist umgekehrt die Aufsicht des Heftbefehls für den W zu beantragen und dieser sofort freizulassen.

b) Denn Der Verteidiger von M und A kann ~~nicht~~ beide Besch. Vertreten (§ 146 StPO). Denn es handelt sich bei den vorgenommenen Taten um ~~unterschiedl.~~ ^{gleiche Unterschiede} Taten i.S.d. § 264 I StPO. Zwar gibt es eine gewisse Denn die Freiheit des M vor seiner Festnahme erdet sich in ihrem Unrechtmäßigkeit unabhängig von der Begehung der räuberischen Erpressung. Zwar gibt es auch die Anwesenheit des M am vor dem Supermarkt eine gewisse zeitgeschichtliche Verknüpfung im Hinblick auf den Verdacht für seine Festnahme. Dies Es sind jedoch allein die trennende Tatentshlüsse gegeben, die einander nicht bedingen. Demnach ist der Verteidiger nicht zu verurteilen.

c) Die Tatmittel (Kapuzen, Schreckschusswaffen) sind nach § 74 einzuziehen.

d) Nach dem Abschluss des Verfahrens ist desfeld an den Betreiber des Marktes verans zu gesen (vgl. § 144a StPO).

Staatsanwaltschaft Reutlingen

Reutlingen, 01.07.2018

Vfg.

1. Vermeldr: [s. A-Gefachter]



Im Bezug auf den Beschuldigten W liegt kein
Hintergrund vor. Daher wurde telefonisch beim
Hofrichter die Strafhaftung des Häftlings bean-
tragt und die JVA angeordnet. Diesen
umgehend zu entlassen.

2. Die Ermittlungen sind abgeschlossen; Anklage
erhebung gegen die Beschuldigten.

3. MeSta: Nr. E..J

4. MeSta: Nr. 36

5. Kopien der Akz. zur Blt

6. Um mit den AG Reutlingen - Schöftgenstr.,
Abt. ... → mitamt der Anklage aus der
Akz.

7. Wu: 1 Monat

STA XY

STA

Staatsanwaltschaft Ravensburg
Az.: 12 Js 3842/18

Ravensburg, 11.07.2018

Eilt sehr! Haft!
Haftprüfungstermin: 07.06.2018

Anklagegeschäft

Die Beschuldigten

I.

Walter Wagner
geb. [...] in [...]
Staatsangehörigkeit: [...]
Familienstand: [...]

II.

Alex Kiefer
[Personenkreis]

aufwältig: Untersuchungshaftanstalt JVA Ravensburg,
[Adresse]

Verteidiger:

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am
06.12.2017 und seither in Haft aufgrund des
Haftbefehls des AG Ravensburg vom 07.12.2017
(Az.: 6 Gs 304-306/17) -

III. N

Michael Kiefer

geb. [...] in [...]

[Personation]

Verteidiger:

- in dieser seite ebenfalls [s.o.] -

Werden angeklagt

in Bergen am 06.12.2017

I.-III. jeweils durch eine Handlung (1.-3.)

I. der Angeklagte Wagner

1. sich mit einem anderen verabredet zu haben, ein Verbrechen zu begehen,

Welches?

II. der Angeklagte Alex Kiefer

2. einen Menschen rechtswidrig unter Anwendung von Drohungen mit gegenvorherriger Gefahr für Leib und Leben an einer Handlung gewohnt zu haben und dadurch den Vernichten des ~~gerüstigen~~ eines anderen einen Nachteil zugefügt zu haben, um sich an Unrecht zu bereichern, wobei er ein Werkzeug bei sich führte, um den Widerstand einer anderen Person durch Drohung mit Gewalt zu überwinden,



3. ~~D~~ der Angeklagte Michael Kiefer

- § im Zustand verminderter Schulpflichtigkeit
- a) eine andere Person körperlich misshandelt zu haben und hierdurch Fahrlässig verursacht zu haben, dass ~~etwa~~ die verletzte Person ein wichtiges Glied des Körpers dauernd nicht gebrauchen kann,

gewaltsam in einem besonders schweren Fall durch eine Gewalttat, bei der Angegriffene eine besonders schwere Gesundheitsschädigung erlitt

HDI

- b) einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von ~~festen~~, Verordnungen, Urteilen, Gesetzesbeschlüssen oder ~~festen~~ und Verfügungen befreit ist bei der Durchsetzung einer solchen rechtmäßigen Diensthandlung ~~durch eine gesetzlich~~ Widerstand geleistet zu haben,

✓

- c) einem solchen Amtsträger bei einer Diensthandlung fiktiv anggriffen zu haben

indem sie

am 06.12.2017 in der Wohnung

1.

in der Wohnung der Zg'm Pfister in der [Adresse] gemeinsam der Beschuldigte W und ^{an} gemeinsam die Übereinkunft schloss ~~zu~~ dem Supermarkt [Name, Adresse] zu gehen und dort die klassischer Unter Vorhalt ausgeladener Schreckschusspistolen aufzufordern, ihnen dazu

zu bringen ihnen des in der Kasse befindliche Geld zu geben, um dieses für sich zu verwenden;

2.

Dann suchte ^{die} Beschuldigten A und W gegen 22:00 Uhr die Filiale des Supermarktes [Name, Adresse] auf, wobei der W eine geladene mit Senfgaspatrönen gefüllt jedoch gegen die Torausführung entkündigt und unter ^{entgegengesetzter} einer ausverbotenen Ausprache Durchlassung ~~vom~~ ^{der} mit Senfgaspatrönen geladen Schreckschusswaffe im Gemüsekorridor ~~steck~~ unverrichteter Dinge den Laden verließ; der Beschuldigte A holt daraufhin der Kassiererin zgl. H, ~~die~~ ^{die Schreckschusswaffe} an die Schleife und fordert die Herbiggezogene Machtkeiten, zgl. S, zur Herausgabe Eingabe des Kassenzugangscodes auf, was diese auch tat, woraufhin H 7.000,- € übergab, die A an sich nahm, um diese für sich zu verwenden; die Schreckschusswaffe hatte A selbst aufgebracht und zuvor absichtlich mit zwei Senfgas- und zwei Gaspatronen beladen, wobei er sie jedoch falsch einlegte, so dass sie nur ~~Fall einen~~ die Pistole im Fall eines Schusses blockiert hätte;

gut

3.

als um 23:40 die Pkws D und G in der Wohnung der zgl. Pfister den Besch.

M festnahmen wollten, weil dieser zuvor im Umfeld des Supermarktes von dem Zg. M geschen worden war, trat der M (mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6% zum Entnahmzeitpunkt am 07.12.12 um 0:40) ^{gegen} ~~den~~ Pkw D ^{fest} gegen sein Knie, sodass dieser in Folge einer Auswurfbewegung ~~doch~~ einen Verstauchungsverletzung erlitten hat, der operativ nur durch dauerhafte Versteifung des Kniegelenks behoben werden konnte, wobei es handelt sich um eine schweren Verletzung unvorsichtig handelte.

Für den Beschuldigten W:

Vergleich, nachstrafbar gemäß § 31 II StGB

Für die Beschuldigten M und A

Verbrechen und Vergleich, strafbar gemäß §§ M3 I, II 2 Nr. 2, IV, M4 I, ~~III~~, 223 I, 226 I Nr. 2 Alt. 2, 250 I Nr. 1 Alt. 5, 253 I, II, 255, 52 StGB

In der Hauptverhandlung wird die Einziehung von Tatmitteln beantragt werden (§ 74 StGB).

geraten
anklagen:
Welche?

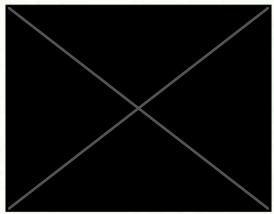
Dem Amtsgericht Ravensburg - Schöffengericht, Abt. ... - mit den Anträgen

1. die Haftfortdauer in Bezug auf die Besch. A und M zu beschließen.

2. das Hauptverfahren zu eröffnen und

Zeitnah einen Termin für
Hauptverhandlung anzusetzen.

[Unterschrift]
STA XY



Bewertung:

Die Bearbeitung des Klammer ist im weiten Teilen sehr gut gelungen. Das betrifft sowohl Inhalt als auch Stil.

Die meisten Probleme werden gesehen und auf hohem Niveau vertrieben gelöst.

Dennoch nicht merkliche Auslassungen bestehen im Hinblick auf die Prüfung des § 239a StGB und die Verhältnismäßigkeit der Haft. Angesichts des sehr hohen Schwierigkeitsgrades und Umfangs der Klausur trotzdem

13 Punkte
(gut)

J